

**Entwurf**  
**Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung**  
**vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung<sup>1</sup>**

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck des Gesetzes
§ 2	Anwendungsbereich
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht
§ 5	Kategorien der zuschlagsberechtigten KWK-Anlagen
§ 6	Zulassung
§ 7	Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung
§ 8	Nachweis des eingespeisten KWK-Stroms
§ 9	Belastungsausgleich
§ 9a	Herkunftsnachweis
§ 10	Zuständigkeit
§ 11	Kosten
§ 12	Außerkräfttreten"

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Zweck des Gesetzes ist es, einen Beitrag zur Minderung der jährlichen Kohlendioxid-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland durch den befristeten Schutz und die Modernisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sowie den Ausbau der Stromerzeugung in KWK-Anlagen und die Markteinführung der Brennstoffzelle im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu leisten.

3. § 3 werden die folgenden Absätze 11 und 12 angefügt:

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50).

„(11) Eine Anlage ist hocheffizient im Sinne dieses Gesetzes, sofern sie hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) ist.

(12) Vollbenutzungsstunde ist der Quotient aus der jährlichen KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen elektrischen Leistung der KWK-Anlage."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „KWK-Strom" das Wort „vorrangig" eingefügt.

b) In Absatz. 3 wird die Angabe „Satz 3" durch die Angabe „Satz 4" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Inkrafttreten des Gesetzes" durch die Angabe „dem 1. April 2002" ersetzt.

(bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Inkrafttreten des Gesetzes" jeweils durch die Angabe 1. April 2002" ersetzt.

(cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

(aaa) Die Wörter „Inkrafttreten des Gesetzes" werden durch die Angabe „1. April 2002" und am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

(bbb) Satz 2 wird gestrichen.

(dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. alte Bestandsanlagen, die ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und bis zum 31. Dezember 2012 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern die modernisierte Anlage hocheffizient ist und ihre elektrische Leistung 10 Megawatt nicht überschreitet (hocheffiziente modernisierte Anlage)."

(ee) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Eine Modernisierung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(aa) In Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten des Gesetzes" durch die Angabe „dem 1. April 2002" ersetzt.

(bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für Anlagen nach Satz 1, die ab dem 1. Januar 2008 in Dauerbetrieb genommen worden sind, gilt dies nur dann, wenn sie hocheffizient sind. Abweichend von Absatz 1 Nr. 4 sind auf neue hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 10 Kilowatt, die ab dem [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] als Ersatz für eine Bestandsanlage in Dauerbetrieb genommen werden und keine Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen, die Regelungen für Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.“

(cc) Satz 4 wird gestrichen.

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht ferner für KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als zwei Megawatt und bis zu 10 Megawatt, die ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und bis zum 31. Dezember 2012 in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern die Anlage hocheffizient ist (hocheffiziente Neuanlage) und keine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt wird.

(4) Mehrere unmittelbar miteinander verbundene KWK-Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 3 an einem Standort gelten als eine KWK-Anlage.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(aa) In Satz 1 wird das Wort „gemäß“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt,

(bb) Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs sowie über die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung nach Satz 2,“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung wird rückwirkend zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage erteilt, wenn der Antrag in demselben Kalenderjahr gestellt worden ist, bei späterer Antragstellung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bei Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der Anlage nach Änderung oder Modernisierung gilt Satz 1 entsprechend.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die zuständige Stelle kann Zulassungen für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 10 Kilowatt in Form der Allgemeinverfügung (§35 Satz 2 VwVfG) von Amts wegen erteilen. Die Allgemeinverfügung nach Satz 1 kann mit Auflagen verbunden werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

## Entwurf

„(4) Betreiber von KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für die fünf folgenden Kalenderjahre, insgesamt höchstens aber für 20.000 Vollbenutzungsstunden. In dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde und für das erste folgende Kalenderjahr beträgt der Zuschlag 1,6 Cent pro Kilowattstunde, für das zweite Kalenderjahr 1,5 Cent pro Kilowattstunde, für das dritte Kalenderjahr 1,4 Cent pro Kilowattstunde, für das vierte Kalenderjahr 1,3 Cent pro Kilowattstunde und für das fünfte Kalenderjahr 1,2 Cent pro Kilowattstunde.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt, die bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 2,56 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2002 und 2003, in Höhe von 2,40 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2004 und 2005, in Höhe von 2,25 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2006 und 2007, in Höhe von 2,10 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2008 und 2009 und in Höhe von 1,94 Cent pro Kilowattstunde im Jahre 2010. Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt, die nach dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und bis zum 31. Dezember 2012 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages für KWK-Strom in dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für die fünf folgenden Kalenderjahre, insgesamt höchstens aber für 20.000 Vollbenutzungsstunden. In dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für das erste folgende Kalenderjahr beträgt der Zuschlag 2,0 Cent pro Kilowattstunde, für das zweite Kalenderjahr 1,9 Cent pro Kilowattstunde, für das dritte Kalenderjahr 1,8 Cent pro Kilowattstunde, für das vierte Kalenderjahr 1,7 Cent pro Kilowattstunde und für das fünfte Kalenderjahr 1,6 Cent pro Kilowattstunde.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, die bis zum 31. Dezember 2007 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage. Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, die in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages für KWK-Strom in dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für die folgenden acht Kalenderjahre. Bei einer Aufnahme des Dauerbetriebs im Jahre 2008 beträgt der Zuschlag 4,5 Cent pro Kilowattstunde, bei einer Aufnahme des Dauerbetriebs im Jahre 2009 beträgt der Zuschlag 4,0 Cent pro Kilowattstunde, bei einer Aufnahme des Dauerbetriebs im Jahre 2010 beträgt der Zuschlag 3,5 Cent pro Kilowattstunde, bei einer Aufnahme des Dauerbetriebs im Jahre 2011 beträgt der Zuschlag 3,0 Cent pro Kilowattstunde und bei einer Aufnahme des Dauerbetriebs im Jahre 2012 beträgt der Zuschlag 2,5 Cent pro Kilowattstunde.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und in ihm werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2" die Wörter „, die bis zum 31. Dezember 2010 in Dauerbetrieb genommen sind," eingefügt.

e) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Betreiber von KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 3 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages für KWK-Strom in dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für die fünf folgenden Kalenderjahre, insgesamt höchstens aber für 20.000 Vollbenutzungsstunden. In dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für das erste folgende Kalenderjahr beträgt der Zuschlag 2,0 Cent pro Kilowattstunde, für das zweite Kalenderjahr 1,9 Cent pro Kilowattstunde, für das dritte Kalenderjahr 1,8 Cent pro Kilowattstunde, für das vierte Kalenderjahr 1,7 Cent pro Kilowattstunde und für das fünfte Kalenderjahr 1,6 Cent pro Kilowattstunde."

„(9) Überschreitet der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal (Börsenpreis) einen Wert von [5,0] Cent/kWh, so reduziert sich die Höhe der Zuschläge nach den Absätzen 1 bis 8 für das jeweils laufende Quartal, um den Wert, den der Börsenpreis den Wert von [5,0] Cent/kWh überschreitet. Die Zuschlagssätze in Absatz 4 Satz 2 und in Absatz 5 Satz 3 werden zum 1. Januar 2010 und zum 1. Januar 2012 um jeweils 2 vom Hundert mit Wirkung für die jeweils ab diesem Zeitpunkt in Dauerbetrieb genommenen Anlagen abgesenkt."

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 10 und in ihm die Angabe „Absatz 1 bis 5" durch die Angabe „den Absätzen 1 bis 9" ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort „KWK-Nutzwärmeerzeugung" das Wort „so wie" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Brennstoffart und -einsatz" die Wörter „sowie bei den Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Angaben zu den seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Vollbenutzungsstunden" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „KWK-Strommenge" die Wörter „und, sofern es sich um eine Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt handelt, die ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und bis zum 31. Dezember 2012 in Dauerbetrieb genommen worden ist, die Anzahl der Vollbenutzungsstunden seit der Aufnahme des Dauerbetriebs" eingefügt.

(bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zuständige Stelle kann durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf die in Satz 2 und Satz 3 genannten Mitteilungen für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 10 Kilowatt verzichten."

9. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

## Entwurf

(1) Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen können für Strom, der in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wurde, bei der zuständigen Stelle schriftlich die Ausstellung eines Herkunftsnachweises beantragen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers,
2. den Standort, die elektrische und die thermische Leistung und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage,
3. den Nutzungsgrad der Anlage und Stromkennzahl,
4. die in der Anlage erzeugte Gesamtstrommenge, den Zeitraum, in dem der Strom erzeugt wurde,
5. die in dieser Anlage erzeugte KWK-Strommenge, den Zeitraum, in dem der Strom erzeugt wurde, und die gleichzeitig erzeugte Nutzwärmemenge,
6. den oder die eingesetzten Energieträger sowie deren Unteren Heizwert,
7. die Verwendung der Nutzwärme und
8. die Primärenergieeinsparung nach Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG.

(3) Der Herkunftsnachweis ist von der zuständigen Stelle auszustellen, sofern die KWK-Anlage hocheffizient ist und die Angaben nach Absatz 2 vorliegen, nicht fehlerhaft und nachvollziehbar sind. Der Herkunftsnachweis muss die Angaben nach Absatz 2 enthalten."

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft."

11. § 13 wird gestrichen

### **Artikel 2 Änderung sonstiger Gesetze**

(1) Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, 3621), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach der Angabe „des § 13" die Wörter „, auch in Verbindung mit § 14," eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 10 werden nach den Wörtern „Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die" die Wörter „die Aufgabe der Übertragung von Elektrizität wahrnehmen und die" eingefügt.

## Entwurf

- b) In Nr. 25 wird das Wort „Kunden“ durch die Wörter „Natürliche oder juristische Personen“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Wörter „für die Leitung des Netzbetreibers zuständig“ durch die Wörter „mit Leitungsaufgaben des Netzbetreibers betraut“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 11 bis 16“ durch die Angabe „§§ 11 bis 16a“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12 bis 16“ durch die Angabe „§§ 12 bis 16a“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 16 Abs. 2“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 16a,“ eingefügt.
5. In § 16 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Fernleitungsbetreiber“ durch die Wörter „Betreiber von Fernleitungsnetzen“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 13 und 16“ durch die Angabe „§§ 13, 16 und 16a“ ersetzt.
7. In § 35 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „§§ 11 bis 16“ durch die Angabe „§§ 11 bis 16a“ ersetzt.
8. In § 49 Abs. 6 Satz 1 und Absatz 7 wird jeweils die Angabe „Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
9. § 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „§ 36 Abs. 2“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach den Wörtern "Ermittlungen durch" werden die Wörter „oder schließt sie ein Verfahren ab“ eingefügt.
  - c) Nach den Wörtern „benachrichtigt sie“ wird das Wort „gleichzeitig“ eingefügt.
10. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(ABI. EU Nr. L 176 S. 1)“ die Wörter „sowie die in der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABI. EU Nr. L 289 S. 13)“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1228/2003“ durch die Wörter „in Satz 1 genannten Verordnungen“ ersetzt.
11. § 58 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ durch das Wort „Landesregulierungsbehörde“ ersetzt.

## Entwurf

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Regulierungsbehörden“ ersetzt.
12. In § 63 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 61“ ersetzt.
13. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach den Wörtern „beigeladen hat,“ das Wort „wobei“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ durch das Wort „Landesregulierungsbehörden“ und das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
14. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ und werden die Wörter „nach Landesrecht zuständige Behörde“ durch das Wort „Landesregulierungsbehörde“ ersetzt.
  - c) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „§§ 68, 71 und 69“ durch die Angabe „§§ 68 und 71 sowie 72 bis 74“ ersetzt.
15. In § 73 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ ersetzt.
16. In § 79 Abs. 2 werden die Wörter „nach Landesrecht zuständige Behörde“ durch das Wort „Landesregulierungsbehörde“ und das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
17. § 91 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
18. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:  
„b) § 23a Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 2 oder § 30 Abs. 2“
  - b) Nummer 5 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Angabe „§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2,“ wird die Angabe „§ 21a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3,“ eingefügt.
    - bb) Nach der Angabe „§ 24 Satz 1 Nr. 2“ wird die Angabe „oder 3“ eingefügt.
19. § 110 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Absatzes 1 Nr. 2“ wird durch die Angabe „Absatzes 1 Nr. 3“ ersetzt.

- b) Die Wörter „eines bestimmbaren Letztverbrauchers“ werden durch die Wörter „von bestimmbaren Letztverbrauchern“ ersetzt.

20. § 111 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abschließende Regelungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 enthalten die Bestimmungen des Teiles 3 und die auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen.“

21. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
- b) Die Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 1 bis 4.

(2) In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2006 (BGBl. I S. 2550), werden nach den Wörtern „und zu übertragen“ die Wörter „; der Vorrang gilt nicht im Verhältnis zu Verpflichtungen des Netzbetreibers nach § 4 Abs. 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.